

RS Vwgh 1999/11/30 97/05/0330

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1999

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L80002 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

BauO Krnt 1992 §15 Abs1;

BauO Krnt 1992 §16;

BauRallg;

GdPlanungsG Krnt 1982 §2 Abs7;

Rechtssatz

Eine Chemisch-Reinigung ist als Betriebstype, sofern sie den Anforderungen einer Anlage wie im E 9.11.1999, 95/05/0268, entspricht, im Geschäftsbereich gemäß § 2 Abs 7 Krnt GdPlanungsG zulässig und kann daher durch Auflagen iSd § 16 Krnt BauO 1992 bewilligungsfähig gemacht werden. Ob Emissionswerte, die keine örtlich unzumutbare Umweltbelastung mit sich bringen, bei ordnungsgemäßem Betrieb der (ihrer Type bzw Art nach zulässigen) Anlage durch Auflagen iSd § 16 Krnt BauO 1992 erreicht werden können, ist durch Gutachten der Sachverständigen zu klären.

Schlagworte

Auflagen BauRallg7 Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997050330.X07

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at